

Initiative gemäss Art. 203 Abs. 3 lit a der Kirchenordnung für eine zeitgemässe Infrastruktur der Bezirkskirchenpflegen

eingereicht von: Fabio Wüst

Anzahl Mitunterzeichnende: 40

Mitunterzeichnende: vgl. Beiblätter

Text der Initiative

Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 181 Abs. 1 Satz 2.

Sie verfügen über ein zentrales und von sonstigen landeskirchlichen Rechtsdiensten unabhängiges Sekretariat, das die Rekurs- und Aktuariatsgeschäfte besorgt; die Kirchensynode regelt die Einzelheiten.

Übergangsbestimmung

Die Kirchensynode regelt die Übergangsbestimmungen und das Inkrafttreten.

Begründung

Organe der kirchlichen Bezirke sind die Bezirkskirchenpflegen. Sie bedürfen zur Entlastung und fachlichen Begleitung umgehend der Unterstützung durch ein für sie tätiges und unabhängiges Sekretariat, das die Rekurs- und Aktuariatsgeschäfte übernehmen kann.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens für die letzte Teilrevision der Kirchenordnung stiess die Neuorganisation der Aufsicht über die Kirchgemeinden auf deutliche Ablehnung und wurde darum vom Kirchenrat nicht weiterverfolgt. 82 % der daran Beteiligten zeigten sich mit der Abschaffung der Bezirkskirchenpflegen nicht bzw. eher nicht einverstanden (Ziffer 3.1 des Antrags). Der Kirchenrat beschloss darum, die betreffenden Bestimmungen vorderhand unverändert zu belassen. Mittelfristig werde „zu prüfen sein, ob eine Regionalisierung der Aufsicht ein sinnvoller Schritt wäre, um den unbestrittermassen vorhandenen Problemen zu begegnen“ (Ziffer 4 des Antrags).

Es ist aber nach wie vor völlig offen, wie bzw. mit welchen Vorkehren den gestiegenen Anforderungen an die Bezirkskirchenpflegen Rechnung getragen werden und vor allem wann dies geschehen soll. Dabei ist der Handlungsbedarf offenkundig und dringend.

Für die Bezirkskirchenpflegen soll darum mit dieser Initiative eine minimale Infrastruktur geschaffen werden: ein zentrales und von anderen landeskirchlichen Rechtsdiensten unabhängiges Rekurs- und Aktuariatssekretariat, das allen Bezirkskirchenpflegen zur Verfügung steht..

Dies ist die unbedingte Voraussetzung für eine effizientere und rechtlich unabhängige Arbeitsweise dieser Behörden.

Datum: Gossau, 24. März 2023

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by a horizontal line and a small flourish.